

Amtlicher Teil

Nr. 1178 Stellenausschreibung, Besetzung von drei Stellen als Ausbildungsarzt/-ärztin an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 1179 Stellenausschreibung, Besetzung einer Stelle als Ärztin/Arzt/Psychologin/Psychologe an der Univ.-Klinik Innsbruck

Nr. 1180 Stellenausschreibung der Stelle des Sprengelarztes/der Sprengelärztin beim Sanitätssprengel Telfs

Nr. 1181 Verordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Nr. 1182 Kundmachung des Amtes der Tiroler Landesregierung über die Bewertung von Filmen

Nr. 1183 Kundmachung über die allgemeinen Förderrichtlinien – Naturschutz

Nr. 1184 Kundmachung über die Auflegung von Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes sowie der Entwürfe von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen in der Landeshauptstadt Innsbruck

Nr. 1185 Verlautbarung des Verzeichnisses der Aufzugsprüfer gemäß § 25 Abs. 1 der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996

Nr. 1186 Offener Wettbewerb: Architektenwettbewerb zur Ermittlung eines Vorentwurfskonzeptes für die Vergabe von Generalplanerleistungen für die Architektur- und Bau fakultät der Universität Innsbruck

Nr. 1187 Offenes Verfahren: Straßenbauarbeiten im Zuge der B 100 Drautalstraße

Nr. 1188 Offenes Verfahren: VLSA Adaptierung/Neuerichtungen im Zuge der B 100 Drautalstraße

Nr. 1189 Offenes Verfahren: Baumeisterarbeiten, HSL-Arbeiten sowie Elektroarbeiten für das Bauvorhaben der TIGEWOSI in Rum

Nr. 1190 Offenes Verfahren: Bodenlegerarbeiten (Kautschuk und Epoxid) für den Neubau des Garderobengebäudes Wiesengasse in Innsbruck

Nr. 1191 Aufruf zum Wettbewerb: Baumeisterarbeiten – Kanal und Wasserleitungsverlegung Mittenwaldbahn 2009 für die Innsbrucker Kommunalbetriebe AG

Vergabe eines Stipendiums der Dr. Johannes und Hertha TUBA-STIFTUNG

ACHTUNG!

Aufgrund der Weihnachts- und Neujahrsfeiertage erscheint in der letzten Kalenderwoche 2008 kein Bote für Tirol.

Die letzte Ausgabe (Stück 51) erscheint am 17. Dezember 2008.

Redaktionsschluss für Stück 1/2009 (erscheint am 8. Jänner 2009) ist am Freitag, den 2. Jänner 2009.

Nr. 1178 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-Innsbruck • Personalabteilung I

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung von drei Stellen als Ausbildungsarzt/-ärztin

An der Univ.-Klinik für Anästhesie und Intensivmedizin gelangen frühestens ab 5. Jänner 2009, befristet auf ein Jahr, drei Stellen als Ausbildungsarzt/-ärztin zur Besetzung.

Bewerbungen sind bis spätestens 10. Dezember 2008 in der Personalabteilung I, Chirurgie, 1. Stock, neben dem Hörsaal des Landeskrankenhauses Univ.-Kliniken Innsbruck, Anichstraße 35, einzubringen.

Der Bewerbung sind der Bewerbungsbogen des Landeskrankenhauses Universitätskliniken Innsbruck, Kopien aller relevanten Zeugnisse sowie Kopien von Bestätigungen früherer Dienstgeber beizulegen.

Der Bewerbungsbogen kann über das Internet unter der Adresse (<http://www.tilak.at>) in der Rubrik „jobs“ heruntergeladen oder über unten angeführte E-Mail-Adresse angefordert werden.

Gemäß § 7 des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

Nähere Auskünfte: Mag. Peter Meyer, Personalbereichsleiter, Tel. 050504-22023, E-Mail: (peter.meyer@tilak.at)

Ausschreibungsnummer: 00000439. **Vakanz:** 30018021. Innsbruck, 18. November 2008

Nr. 1179 • TILAK - Landeskrankenhaus-Universitätskliniken-Innsbruck • Personalabteilung IVa

STELLENAUSSCHREIBUNG

Besetzung einer Stelle als Ärztin/Arzt/Psychologin/Psychologe

An der Universitätsklinik für Medizinische Psychologie und Psychotherapie am Landeskrankenhaus Innsbruck - Universitätskliniken gelangt frühestens ab 22. Dezember 2008, befristet auf ein Jahr, eine Stelle als Ärztin/Arzt/Psychologin/Psychologe zur Besetzung.

Voraussetzungen: Berufserfahrung und fortgeschrittene psychotherapeutische Kenntnisse.

Bewerbungen sind bis spätestens 17. Dezember 2008 in der Personalabteilung IVa des Landeskrankenhauses Univ.-Kliniken Innsbruck, Anichstraße 35, Verwaltungsgebäude, 1. Stock, einzubringen.

Der Bewerbung sind der Bewerbungsbogen des Landeskrankenhauses Universitätskliniken Innsbruck, Kopien aller relevanten Zeugnisse sowie Kopien von Bestätigungen früherer Dienstgeber beizulegen. Der Bewerbungsbogen kann über das Internet unter <http://www.tilak.at> in der Rubrik „jobs“ heruntergeladen werden.

Gemäß § 7 des Tiroler Landes-Gleichbehandlungsgesetzes 2005 werden qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen.

Auskünfte: Mag. (FH) Christian Lindner, Personalbereichsleiter, Tel. 050504-22031, E-Mail: christian.lindner@tilak.at

Ausschreibungsnummer: 00000440; **Vakanz:** 30007171.

Innsbruck, 21. November 2008

Nr. 1180 • Marktgemeinde Telfs

STELLENAUSSCHREIBUNG

Neubesetzung der Stelle des Sprengelarztes/der Sprengelärztin

Beim Sanitätssprengel Telfs gelangt die am 1. Jänner 2009 frei werdende Stelle des Sprengelarztes/der Sprengelärztin gemäß den Bestimmungen des Gemeindegemeinschaftsdienstgesetzes, LGBl. Nr. 33/1952, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 83/2003 zur Neubesetzung.

Für den zur Neubesetzung gelangenden Sprengelarztposten ist der Sitz die Marktgemeinde Telfs, wo der neue Sprengelarzt auch seinen Hauptwohnsitz begründen muss. Der neue Sprengelarzt muss über das „jus practicandi“ verfügen und in Telfs eine Ordination begründen. Der Sanitätssprengel Telfs hat derzeit eine Einwohnerzahl von ca. 15.000 (12.833 Einwohner nach dem Ergebnis der Volkszählung 2001).

Der Aufgabenbereich umfasst die in der Dienstvorschrift für Sprengelärzte, LGBl. Nr. 8/1953, definierten Tätigkeiten. Die Anstellung und Entlohnung erfolgt nach den Bestimmungen des Gemeindegemeinschaftsdienstgesetzes 1952 und des Gemeindebeamtengesetzes 1970, in der jeweils geltenden Fassung, durch die Marktgemeinde Telfs.

Die Bewerbungsgesuche sind binnen vier Wochen vom Tag der Veröffentlichung der Stellenausschreibung im Boten für Tirol an gerechnet, im Marktgemeindegemeinschaftsdienst Telfs, z. Hd. Herrn Bürgermeister Dr. Stephan Opperer, einzureichen.

Dem Bewerbungsgesuch sind folgende Unterlagen anzuschließen: Lebenslauf, Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, gegebenenfalls Heiratsurkunde, Nachweis über den Präsenzdienst, Rigorosenzeugnisse und Promotionsurkunde (beglaubigte Abschriften) sowie ein Nachweis über die abgeschlossene ärztliche Ausbildung und der bisherigen ärztlichen Tätigkeit.

Nähere Informationen zum Tätigkeitsbereich und zur faktischen Situation erhalten Sie beim Gemeindeamtsleiter Mag. Bernhard Scharmer (Telefon 05262/6961-1000 oder E-Mail: gemeindeamtsleiter@telfs.gv.at).

Telfs, 19. November 2008

Der Bürgermeister: e.h. Dr. Stephan Opperer

Nr. 1181 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24562/357

VERORDNUNG des Amtes der Landesregierung über die Jugendzulässigkeit von Filmen

Gemäß § 21 des Tiroler Veranstaltungsgesetzes 2003 wird nach Anhörung der Jugendmedienkommission beim Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur die Jugendzulässigkeit von nachstehenden Filmen wie folgt festgesetzt:

frei ab dem vollendeten 6. Lebensjahr:

„Zufällig verheiratet“

(Buena Vista Austria GmbH., 2.745 Laufmeter);

frei ab dem vollendeten 12. Lebensjahr:

„Wolke 9“ (Senator Film Verleih GmbH., 2.731 Laufmeter);

frei ab dem vollendeten 14. Lebensjahr:

„Der Mann der niemals lebte“

(Warner Bros., 3.519 Laufmeter).

Innsbruck, 17. November 2008

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 1182 • Amt der Tiroler Landesregierung • Ib-24561/375

KUNDMACHUNG des Amtes der Landesregierung über die Bewertung von Filmen

Aufgrund des Gutachtens der Gemeinsamen Filmbewertungskommission der Länder vom 17. November 2008 werden gemäß § 2 Abs. 6 und 7 des Tiroler Vergnügungssteuergesetzes 1982, LGBl. Nr. 60, nachstehende Filme wie folgt bewertet:

mit „sehenswert“:

„Der Mann der niemals lebte“ (Warner, 3.507 Laufmeter);

„Paris, Paris!“ (Constantin, 3.284 Laufmeter).

Innsbruck, 17. November 2008

Für das Amt der Landesregierung: Scheiring

Nr. 1183 • Amt der Tiroler Landesregierung • Umweltschutz

KUNDMACHUNG Allgemeine Förderrichtlinien – Naturschutz Präambel

(1) Diese Richtlinie zur Gewährung von Förderungen bzw. zur Erteilung von Aufträgen findet auf alle Projekte und Untersuchungen Anwendung, die den Zielen des § 1 Abs. 1 und 2 dienen.

(2) Die Richtlinie bestimmt,

a. die Fördergegenstände und die Abwicklung von Landesförderungen in Angelegenheiten des Naturschutzes,

b. die Fördergegenstände für Beiträge (Kofinanzierungen) zu verschiedenen Förderprogrammen (z. B. Österreichisches Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raumes 2007–2013, LIFE + Programm, Interreg IV) des Landes Tirol in Angelegenheiten des Naturschutzes,

c. die Fördergegenstände für die Bewilligung von Förderanträgen im Rahmen von Maßnahmen des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raumes 2007–2013, für die die Abteilung Umweltschutz als bewilligende Stelle auftritt (Maßnahmen 323a, Maßnahme 213, Waldumweltmaßnahmen) sowie die Auftragsgegenstände gemäß dem Österreichischen Programm für die Entwicklung des Ländlichen Raumes 2007–2013, Maßnahme 323a (Punkt V, Abs. 2 in Verbindung mit der Sonderrichtlinie LE07-13 für „sonstige Maßnahmen“, Punkt 14.6.2 (BMLFUW-LE.1.1.22/0012-II/6/2007)),

d. die Fördergegenstände und die Abwicklung der Ausstellung von Projektbestätigungen im Rahmen der Agrarumweltmaßnahme „Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen“.

(3) Hinsichtlich der Einreichung, Bewilligung, Auszahlung und Kontrolle von Förderungen im Rahmen der unter b, c und d genannten Programme wird auf die jeweils gültigen Bestimmungen in den verschiedenen Förderprogrammen verwiesen (Details zu Waldumweltmaßnahmen siehe Kap. A.15).

§ 1

Allgemeines

(1) Das Land Tirol gewährt nach Maßgabe der im Landesvoranschlag jeweils zur Verfügung stehenden Mittel Förderungen zur Erhaltung und Pflege der Natur im Sinne der Ziele nach § 1 Abs. 1 des Tiroler Naturschutzgesetzes 2005 – TNSchG 2005, LGBl. Nr. 26, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Diese Mittel sind grundsätzlich zu verwenden zur Förderung von Grundlagen-, Planungs-, Investitions- und Betreuungskosten für Maßnahmen zur Erhaltung und zur Pflege der Natur im Sinne der Ziele nach § 1 Abs. 1 und § 18 Abs. 1 und 2 TNSchG 2005, das sind insbesondere:

a. zur Bewahrung, Pflege und Schaffung von naturschutzfachlich wertvollen Lebensräumen („Lebensraumförderung“),

b. zum Schutz und zur Förderung besonderer naturschutzrelevanter Arten („Artenschutzförderung“),

c. zur Erhaltung traditioneller bäuerlicher Kleinarchitektur („Landschaftsschutzförderung“),

d. zur Förderung der Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet des Naturschutzes, insbesondere durch Maßnahmen der Sensibilisierung („Förderung der Umweltbildung und Öffentlichkeitsarbeit“),

e. zur Betreuung und nachhaltigen Entwicklung von Schutzgebieten („Schutzgebietsförderung“),

f. zur Erstellung von Grundlagen und Plänen, insbesondere die Förderung von Forschungsvorhaben („Förderung der Naturschutzforschung und -planung“),

(3) Zielsetzungen sind des Weiteren:

a. eine vereinfachte und rasche Abwicklung von Förderansuchen,

b. die Transparenz der Entscheidung bei Fördervergaben,

c. die Gleichbehandlung gleicher Leistungen in Tirol,

d. die Förderung des Projektwettbewerbes,

e. die Steigerung der regionalen Wertschöpfung durch Naturschutzprojekte,

f. die effiziente Nutzung von EU-, Bundes- und Landesmitteln.

(4) Auf die Gewährung von Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 2

Begriffe

(1) Standardförderungen („Top-down“-Prinzip) betreffen fixe Auflagenpakete zur Flächenbewirtschaftung und/oder Maßnahmen des Landschaftsschutzes mit feststehenden Fördersätzen, wobei Standardförderungen zur naturkundlich angepassten Bewirtschaftung einen mehrjährigen Verpflichtungszeitraum aufweisen können. Die Förderung erfolgt zum einen im Rahmen der Maßnahme „Erhaltung und Entwicklung naturschutzfachlich wertvoller oder gewässerschutzfachlich bedeutsamer Flächen“ des Agrarumweltprogramms (in Folge kurz „ÖPUL-Naturschutzmaßnahmen“ genannt) und zum anderen über eine rein nationale Förderung (z. B. nicht ÖPUL-

fähige Feuchtwiesen- oder Lärchenwiesenpflege). Für die Gewährung von Förderungen ist ein schriftlicher Antrag sowie eine Begehung vor Ort durch eine einschlägige Fachperson erforderlich.

(2) Projektförderungen („Bottom-up“-Prinzip) betreffen Fördermaßnahmen und Beauftragungen, die auf den Vorhabensort oder -zweck individuell abgestimmt sind. Ihre Umsetzung wird in einem Projektantrag räumlich und zeitlich definiert. Die Entscheidung über die Zuteilung einer Förderung bzw. über die Beauftragung erfolgt unter Berücksichtigung des Vier-Augen-Prinzips nach festgelegten Kriterien.

(3) Förderbare Gesamtkosten: Der förderbare Gesamtkostenbetrag ist in der Höhe der Kosten der Maßnahme oder der zusätzlichen Kosten für den naturbezogenen Anteil einer Gesamtmaßnahme oder der Höhe des entgangenen Ertrages, abzüglich eines allfälligen Ertrages aus zulässiger Nutzung oder der Zuwendungen von dritter Seite, nach den Kriterien der Bedeutung und der bereits zugesagten Unterstützung von anderen Stellen festzulegen. Die Förderung ist anhand einer fachlichen Bewertung festzulegen. Sie darf bis zu 90 v. H. der anfallenden Kosten, in besonderen Fällen 100 v. H. (z. B. Beauftragung durch die Abteilung Umweltschutz, hohes naturschutzfachliches Interesse etc.) betragen.

§ 3

Gegenstand der Förderung

Förderungen bzw. Beauftragungen werden nach Maßgabe der Vorgaben des Förderhandbuches (Anlage I) mittels schriftlicher Zusage erteilt. Zur Prioritätenreihung eingereicherter Projekte werden folgende fachliche und rechtliche Vorgaben herangezogen: Tiroler Naturschutzgesetz, Tiroler Naturschutzverordnung, Schutzgebietsrelevanz, Rote Listen (Tirol und Österreich), FFH- und Vogelschutzrichtlinie (unter Bedachtnahme des jeweiligen Erhaltungszustandes der Art/des Lebensraumes für die alpine Region Österreichs), europäische Artenaktionspläne.

§ 4

Ausschluss von Förderungen und FörderungsnehmerInnen

(1) Förderungsnehmer können natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften nach dem UGB sein.

(2) Für Maßnahmen, die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher Verpflichtungen durchzuführen sind, werden keine Fördermittel gewährt.

§ 5

Ausmaß der Förderung

(1) Die Förderungen werden anhand der Vorgaben des Förderhandbuches festgelegt. Standardfördersätze basieren regelmäßig auf Richtsätzen, die durch das Österreichische Kuratorium für Landtechnik und Landentwicklung (ÖKL) berechnet wurden.

(2) Als Grundlage für die Kalkulation von Projektkosten werden die jeweils geltende Richtsätze herangezogen.

(3) Grundsätzlich werden bei Projektförderungen bis zu 90 % der beantragten Fördersumme, in fachlich begründeten Ausnahmefällen bzw. Beauftragungen bis zu 100 %, gewährt.

(4) Nicht anrechenbare Kosten im Zuge von Projektförderungen sind etwa

- Steuern, öffentliche Abgaben und Gebühren,
- Verfahrenskosten,
- Finanzierungs- und Versicherungskosten,
- Lizenzgebühren,
- Steuerberatungs-, Anwalts- und Notariatskosten,
- Leasingraten,

- Ausgaben für Investitionen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen,
- sämtliche angebotene Nachlässe (unabhängig davon, ob sie in Anspruch genommen wurden).

§ 6

Grundsätze für die Förderung und Voraussetzungen

Eine Förderung wird nur gewährt, wenn folgende Voraussetzungen beachtet werden:

- (1) Die zu fördernde Maßnahme hat dem Förderungsziel im überwiegenden Umfang zu dienen.
- (2) Der Förderwerber verpflichtet sich bei sonstiger Rückzahlungsverpflichtung an das Land Tirol, die geförderten Maßnahmen entsprechend der Förderungszusage samt allfälliger Bedingungen und Auflagen durchzuführen.
- (3) Bei der Förderung von Vorhaben, die überwiegend auf wirtschaftliche Ziele ausgerichtet sind, kann nur jener Mehraufwand berücksichtigt werden, der durch die besondere Ausrichtung der Maßnahme auf Naturschutzziele hervorgerufen wird.
- (4) Förderfähig sind im fachlich begründeten Einzelfall auch Kosten für die Projektbegleitung.
- (5) Der Förderbeitrag ist nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu verwenden.
- (6) Bevorzugt werden Projekte gefördert, die aus anderen Mitteln (z. B. von Wirtschaftsunternehmen, der EU, Gemeinden etc.) kofinanziert werden.
- (7) ÖPUL-Naturschutz-Standardförderungen können bei entsprechend hohem naturschutzfachlichen Interesse auch für nicht am ÖPUL teilnehmende Flächen gewährt werden (z. B. BewirtschafterIn ist kein ÖPUL-Betrieb, die geförderte Maßnahme ist keine landwirtschaftliche Nutzung im Sinne des ÖPUL).

§ 7

Förderverfahren

- (1) Das Ansuchen auf Gewährung der Förderung ist schriftlich nach Maßgabe des Abs. 2 einzubringen.
- (2) Dem Ansuchen auf Gewährung der Förderung sind folgende Unterlagen anzuschließen:
 - a) Art, Ausmaß und Zweck des Vorhabens,
 - b) Unterlagen, aus denen der Nachweis der Voraussetzungen der Vorgaben des Naturschutzförderhandbuches hervorgehen (z. B. Zustimmung des Grundstückseigentümers, Katasterlagepläne und/oder Luftbildaufnahmen, Kopie des Grundbuchsauszuges des betroffenen Grundstückes, Beschreibungen, Kostenschätzung, Zeitplan, Rechnung u. a.),
 - c) Darlegung, bei welchen anderen Stellen Förderungen beantragt, bereits gewährt wurden oder noch zu erwarten sind,
 - d) Ausführungen, ob ein Ertrag aus allfälliger sonstiger (z. B. extensiver) Nutzung erzielt wird,
 - e) eine Verpflichtungserklärung über die Grundsätze der Förderung gemäß dieser Richtlinie,
 - f) die Darlegung der Eigenleistung,
 - g) in fachlich notwendigen Einzelfällen Ausführungen und Erläuterungen zu einer geplanten (externen) Evaluierung, wie insbesondere die Angabe der Ziele und Indikatoren für die Evaluierung.
- (3) Förderungsansuchen sind beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Umweltschutz, einzubringen.
- (4) Als spezielle Fristen für die Antragstellung gelten:
 - a. für Standardförderungen (ÖPUL-Naturschutz und nationale Förderung): der 30. Juni jeden Jahres.

- b. für Maßnahmen des Landschaftsschutzes und spezielle Förderungen im Naturschutzgebiet Valsertal: der 31. August jeden Jahres.

(5) Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, den Organen des Landes Tirol, des Landesrechnungshofes sowie der EU auf Verlangen jederzeit Auskünfte hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer insbesondere in die Bücher und Belege sowie in sonstige in diesem Zusammenhang stehende Unterlagen Einsicht zu gewähren. Der Förderungsnehmer hat dabei den genannten Organen nach Voranmeldung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten sowie die Durchführung von Überprüfungen, die mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehen, zu gestatten.

(6) Identifikationsdaten, projektbezogene Daten, Förderungsbetrag und Freigabedatum werden nach den Vorschriften des Datenschutzgesetzes 2000 (BGBl. I Nr. 165/1999) verwendet.

(7) Nach Abschluss der geförderten Maßnahme und vor Erhalt der Fördersumme hat der Förderungsnehmer einen entsprechenden Nachweis über den widmungsgemäßen Abschluss der geförderten Maßnahmen bei der Abteilung Umweltschutz unaufgefordert vorzulegen.

(8) Vor Erteilung einer Förderzusage bei Forschungsvorhaben gemäß § 20 Abs. 5 TNSchG 2005 ist der Naturschutzbeirat zu hören.

§ 8

Sonderbestimmungen für ÖPUL-Förderungen

(1) Um Förderung im Rahmen der ÖPUL-Naturschutzmaßnahmen kann im Rahmen des Mehrfachantrages angesucht werden. Zu diesem Zweck ist eine fachliche Projektbestätigung der Abteilung Umweltschutz notwendig. Die Bestätigung kann bei der entsprechenden Bezirkslandwirtschaftskammer oder direkt bei der Abteilung Umweltschutz bis zum 30. Juni des jeweiligen Vorjahres beantragt werden.

§ 9

Sonderbestimmungen für Förderungen im Rahmen der Maßnahme 323a des Österreichischen Programms für die Entwicklung des Ländlichen Raums 2007–2013

(1) Förderansuchen, die sich zur Bewilligung im Rahmen der Maßnahme 323a grundsätzlich eignen, werden von der Abteilung Umweltschutz als solche behandelt und die weiteren notwendigen Schritte für eine Förderung gemäß der Maßnahme 323a veranlasst. In diesem Fall tritt die Abteilung Umweltschutz als bewilligende Stelle für die Maßnahme 323a auf.

(2) Im Fall von Beauftragungen behält sich die Abteilung Umweltschutz das Recht vor, den Auftrag bei entsprechender Eignung als förderbaren Gegenstand bei der AgrarMarktAustria zur Bewilligung im Rahmen der Maßnahme 323a einzureichen. In diesem Fall tritt die Abteilung Umweltschutz als Förderwerberin gegenüber der Zahlstelle AMA gemäß Sonderrichtlinie LE07-13, M323 – Naturschutz, Punkt 14.6.2 auf.

§ 10

Förderzusage

- (1) Die Förderzusage des Amtes der Tiroler Landesregierung erfolgt schriftlich.
- (2) Die Zusage kann erforderlichenfalls Bedingungen, Auflagen und Fristen enthalten, um den Förderungszweck nachhaltig zu sichern.

(3) Die Förderungszusage hat jedenfalls einen Hinweis darauf zu enthalten, dass der Förderungsempfänger verpflichtet ist, zur Überprüfung der geförderten Maßnahmen den Organen oder Beauftragten des Landes, des Landesrechnungshofes sowie der EU die notwendigen Auskünfte zu erteilen, Einsicht in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren und das jederzeitige Betreten von Grundstücken zu gestatten sowie über die Durchführung der Maßnahme und der Vorlage von Nachweisen zu berichten.

§ 11

Auszahlung der Förderung

(1) Projektförderung: Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt entsprechend der erteilten Förderungszusage auf schriftliche Anforderung samt Rechnungslegung und nach schriftlichem Nachweis über den widmungsgemäßen (Teil-)abschluss der geförderten Maßnahmen.

(2) Einmalige Standardförderungen: Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt nach Prüfung der Voraussetzungen und nach Verfügbarkeit der entsprechenden Mittel für das jeweilige Kalenderjahr.

(3) Mehrjährige Standardförderungen:

a) Die Auszahlung des Förderbetrages (ausgenommen ÖPUL-Standardförderungen) erfolgt nach Prüfung der Voraussetzungen und nach Verfügbarkeit der entsprechenden Mittel für das jeweilige Kalenderjahr.

b) Die Auszahlung erfolgt jährlich im Dezember des jeweiligen Kalenderjahres.

c) Bei Wegfall oder Änderung der Fördervoraussetzungen hat der/die FördernehmerIn dies der Abteilung Umweltschutz ehestmöglich schriftlich mitzuteilen.

d) Nach Ablauf der Vertragsfrist endet die jährliche Auszahlung. Um eine Verlängerung des Vertrages kann schriftlich angesucht werden.

§ 12

Widerruf und Rückerstattung der Förderung

(1) Zu Unrecht erhaltene Förderungen sind vom Förderungsempfänger nach Aufforderung durch das Amt der Tiroler Landesregierung innerhalb von vier Wochen zurückzuerstatten, wenn:

a) die Fördervoraussetzungen nicht eingehalten werden, oder

b) die Förderung durch falsche Angaben erschlichen wurde, oder

c) die in der Förderungszusage festgelegten Bedingungen, Auflagen und Befristungen nicht erfüllt wurden.

(2) Im Falle einer Förderung im Rahmen der LE07-13 wird hinsichtlich Widerruf, Rückerstattung, Sanktionierung und Kontrolle auf die geltenden Bestimmungen der Sonderrichtlinie LE07-13 für „sonstige Maßnahmen“ verwiesen.

§ 13

Schlussbestimmungen

(1) Diese Richtlinie tritt mit 1. November 2008 in Kraft. Die Richtlinie ist im Boten für Tirol kundzumachen, die Anlage (Förderhandbuch) wird im Internet in übersichtlicher Form kundgemacht.

(2) Gleichzeitig treten mit Ausnahme der Förderrichtlinien für den Nationalpark Hohe Tauern alle von der Abteilung Umweltschutz erlassenen Förderrichtlinien außer Kraft. Das sind folgende:

a) Die Richtlinie für die Förderung der Erhaltung und Pflege von Feuchtgebieten in Tirol,

b) die Alpenpark Karwendel – Förderrichtlinien 2002,

c) die Richtlinien für die Förderung der Erhaltung und Pflege von Lärchenwiesen in Tirol,

d) die Richtlinien für „flankierende Maßnahmen“ innerhalb bzw. angrenzend an geförderte Lärchenwiesen,

e) die Richtlinie der Tiroler Landesregierung über die Verwendung der Mittel des Naturschutzfonds und die Gewährung von Förderungen aus dem Naturschutzfonds,

f) die Förderrichtlinie betreffend Naturschutzgebiet Fliesser Sonnenhänge,

g) das Förderprogramm Valsertal,

h) die Förderungen für die Virgener Feldfluren,

i) die Förderungen im Naturpark Kaunergrat.

Innsbruck, 18. November 2008

Für die Landesregierung: Reisner

Nr. 1184 • Stadtgemeinde Innsbruck

KUNDMACHUNG

über die Auflegung von Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes sowie der Entwürfe von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen

Der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck hat in seiner Sitzung vom 20. November 2008 die Auflegung folgender Änderungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes sowie der Entwürfe folgender Flächenwidmungs- und Bebauungspläne beschlossen:

ZI. III-16067/2008: Entwurf des Allgemeinen Bebauungsplanes Nr. HA-B10, Höttinger Au, Bereich zwischen ÖBB, Höttinger Au, Bachlechner Straße und südlich Fürstenweg (als Änderung der Bebauungspläne Nr. 83/bl, ZNr. 3643, Nr. 83/bl1, ZNr. 3760, Nr. 83/bl2, ZNr. 3864),

ZI. III-16068/2008: Entwurf des Ergänzenden Bebauungsplanes Nr. HA-B10/1, Höttinger Au, Bereich zwischen ÖBB, Höttinger Au, Bachlechner Straße und südlich Fürstenweg (als Änderung der Bebauungspläne Nr. 83/bl, ZNr. 3643, Nr. 83/bl1, ZNr. 3760, Nr. 83/bl2, ZNr. 3864),

ZI. III-16069/2008: Entwurf des Örtlichen Raumordnungskonzeptes Nr. MÜ-Ö17, Mühlau, Bereich nördlich Josef-Schraffi-Straße Nr. 25 (als Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes 2002, ZNr. 4000),

ZI. III-16070/2008: Entwurf des Flächenwidmungsplanes Nr. MÜ-F11, Mühlau, Bereich zwischen KG-Grenze Hötting – Mühlau am Tuftbach, KG-Grenze Mühlau – Arzl südlich des Siedlungsgebietes Hungerburg und westlich des Siedlungsgebietes Arzl, Arzler Straße Richtung Westen bis Mühlauer Bach und südlich entlang des Inn (als teilweise oder gänzliche Änderung der Flächenwidmungspläne Nr. MÜ-F1, ZNr. 3559, Nr. MÜ-F2, ZNr. 3597, Nr. MÜ-F4, ZNr. 3676, Nr. MÜ-F7, ZNr. 3821, Nr. 80/hj, ZNr. 3124, Nr. 80/gs, ZNr. 2944, Nr. HU-F1, ZNr. 3699),

ZI. III-16071/2008: Entwurf des Allgemeinen Bebauungsplanes Nr. MÜ-B9, Mühlau, Bereich nördlich Hoher Weg und Anton-Rauch-Straße, westlich Oberkoflerweg, nördlich Josef-Schraffi-Straße, Schillerhofsiedlung, sowie Bereich Otto-Gamper-Weg, Kirchgasse und nördlich Sternbachplatz,

ZI. III-16074/2008: Entwurf des Ergänzenden Bebauungsplanes Nr. MÜ-B9/1, Mühlau, Bereich nördlich Hoher Weg und Anton-Rauch-Straße, westlich Oberkoflerweg, nördlich Josef-Schraffi-Straße, Schillerhofsiedlung, sowie Bereich Otto-Gamper-Weg, Kirchgasse und nördlich Sternbachplatz,

ZI. III-16075/2008: Entwurf des Flächenwidmungsplanes Nr. AL-F34, Arzl, Bereich nördlich ÖBB-Bahnlinie, westlich Kreuzgasse (als Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. AL-F1, ZNr. 2533),

Zl. III-16076/2008: Entwurf des Flächenwidmungsplanes Nr. AM-F38, Amras, Gp. 553/2, 553/9, 553/10 und .628, KG Amras, Hermann-Gmeiner-Straße / Landesstraße L-283 (als teilweise Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. AM-F1, ZNr. 2912),

Diese Entwürfe sind während der Amtsstunden im Stadtmagistrat Innsbruck in den Schaukästen der Magistratsabteilung III/ Stadtplanung einsehbar. Die Auflegung erfolgt vom 28. November bis einschließlich 29. Dezember 2008.

Informationen zu den aufgelegten Entwürfen können während der Parteienverkehrszeit (von 8 bis 10 Uhr) eingeholt werden.

Personen, die in der Stadtgemeinde Innsbruck einen Wohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, haben das Recht, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zu den Entwürfen abzugeben.

Innsbruck, 21. November 2008

Für den Gemeinderat: Baudirektor Dipl.-Ing. Maizner

Nr. 1185 • Amt der Tiroler Landesregierung • Sachgebiet Gewerberecht

VERLAUTBARUNG

des Verzeichnisses der Aufzugsprüfer nach § 25 Abs. 1 der Aufzüge-Sicherheitsverordnung 1996, BGBl. Nr. 780/1996 – Stand: 6. November 2008

1. Dipl.-Ing. Josef Alber,
Sonnegg 11, 6166 Fulpmes
2. Dipl.-Ing. Ernst Ausweger,
Kaisergasse 15, 4020 Linz
3. Ing. Reinhold Baumgartner,
Simling 32, 5121 Ostermiething
4. Ing. Michael Ebner,
Weidach 44, 6632 Ehrwald
5. Ing. Johannes Egger,
Amraser Straße 15, 6020 Innsbruck
6. Dipl.-Ing. Bernhard Felder,
Salfaut 11, 6150 Steinach am Brenner
7. Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Fleischhacker,
Möbling 2, 9330 Althofen
8. Ing. Herbert Gabl,
Fassergasse 39, 6060 Hall in Tirol
9. Dipl.-Ing. Peter Geymayer,
Strobelbergweg 5, 8043 Graz
10. Dipl.-Ing. Dr. Wilhelm Glaser,
Traunferstraße 5, 4600 Wels
11. Dipl.-Ing. Reinhard Gruber,
Plainbachstraße 12, 5101 Bergheim/Salzburg
12. Ing. Helmut Heiß,
Dorfstraße 60, 6142 Mieders
13. Dipl.-Ing. Dr. Alexander Hintaye,
Gsetzbichlweg 3f, 6080 Igls
14. Dipl.-Ing. Thomas Hinteregger,
Oberfeldgasse 4, 6922 Wolfurt
15. Dipl.-Ing. Walter Hopferwieser,
Santnergasse 61, 5020 Salzburg
16. Ing. Hubert Ihninger,
Oberndorf 16, 4623 Gunskirchen
17. Dipl.-Ing. Mangold Walter Jörg,
St. Ulrich 13, 9161 Maria Rain
18. Ing. Roland Karl Nocker,
Wörndlestraße 12, 6020 Innsbruck
19. Ing. Helmut Kurzweil,
Gern 42, 3053 Brand-Laaben
20. Ing. Wolfgang Lobis,
Kaisheimerstraße 16, 6422 Stams
21. Dipl.-Ing. FH Peter Martinek,
Danöfen 120d, 6754 Klösterle
22. Ing. Wilfried Offner,
Lindenweg 6, 9071 Köttmannsdorf
23. Ing. Johann Penninger,
Renetshamer Weg 7, 4910 Ried
24. Dipl.-Ing. Hermann Pietsch,
Kapuzinerberg 13, 4910 Ried im Innkreis
25. Dipl.-Ing. Harald Pischelsberger,
Kinkstraße 3, 9020 Klagenfurt
26. Dipl.-Ing. Werner Potocnik,
Unterbirkenberg 26 B/7, 6410 Telfs
27. Ing. Florian Ramprecht,
Siebenaich 13, 9300 St. Veit/Glan
28. Dipl.-Ing. Walter Rupprechter,
Glatzham 82, 6252 Breitenbach
29. Dipl.-Ing. Hubert Schneeweis,
Tirolweg 17/2B, 6075 Tulfes
30. Ing. Johannes Schroll,
Johann Kriegl Straße 13, 8053 Graz
31. Dipl.-Ing. Georg Sedlmayr,
Dr. H.-Gollner-Straße 5, 6112 Wattens
32. Dipl.-Ing. Karl Spitzer,
Konrad-Seyde-Straße 3, 5301 Eugendorf
33. Ing. Manfred Stekovits,
Kanaltaler Straße 46/2/1/4, 9020 Klagenfurt
34. Dipl.-Ing. Herbert Strobl,
Rechte Bahngasse 10/24, 1030 Wien
35. Ing. Ernst Tischler,
Birkenstraße 2, 5020 Salzburg
36. Dipl.-Ing. Herbert Tschaikner,
Natterer Straße 3, 6162 Mutters
37. Dipl.-Ing. Robert Vollgger,
Turbinenweg 23, 6250 Kundl
38. Ing. Jürgen Vorreiter,
Müllnerfeld 209, 5741 Neukirchen
39. Dipl.-Ing. Peter Widauer,
Griesbachwinkel 45, 5761 Maria Alm
40. Dipl.-Ing. Dr. Gerhard Wipp,
Ehngasse 12, 1230 Wien
41. Dipl.-Ing. Paul Wunderer,
Hornweg 31, 6370 Kitzbühel
42. Ing. Mag. Dr. Andre Weindorfer,
Felling 5, 4906 Eberschwang
Innsbruck, 17. November 2008
Für den Landeshauptmann: Piccolroaz

*Nr. 1186 • Bundesimmobiliengesellschaft mbH •
GZI. 670041-0142-NB.T/08*

OFFENER WETTBEWERB Architektenwettbewerb

Auslober: Bundesimmobiliengesellschaft mbH, vertreten durch Planen und Bauen – Region S,T, VlbG, Kapuzinergasse 38, 6022 Innsbruck, im Internet unter: www.big.at

Beschreibung: EU-weiter, offener, zweistufiger, anonymer, baukünstlerischer Wettbewerb zur Ermittlung eines Vorentwurfskonzeptes mit anschließendem Verhandlungsverfahren für die Vergabe von Generalplanerleistungen für Architektur- und Bauakultät der Universität Innsbruck, Sanierung der Hauptgebäude, Technikerstraße 13 und 21, 6020 Innsbruck.

Zugriff Wettbewerbsunterlagen: über das Internet unter der Adresse www.big.at oder Anforderung einer CD-Rom gegen Kostenbeitrag von € 100,-.

Auskünfte und Unterlagenanforderung: Arch. Orgler ZT GmbH., Olympiastraße 17, 6020 Innsbruck, Tel. 0512/362373, Fax 0512/362442, E-Mail: office@archorgler.at

Schlussstermin Teilnahmeanträge: 9. Februar 2009, 18 Uhr.

Anzahl und Höhe der Preise:

1. Rang – € 12.500,- exkl. USt.,
2. Rang – € 10.000,- exkl. USt.,
3. Rang – € 7.500,- exkl. USt.,

Zusätzlich wird eine Aufwandsentschädigung von € 70.000,- zu gleichen Teilen auf alle Teilnehmer der 2. Stufe aufgeteilt.

Angaben zur Kostenerstattung: keine.

Auftrag an Gewinner des Wettbewerbes: Nein.

Verbindlichkeit der Preisgerichtsentscheidung: Nein.

Mitglieder des Preisgerichtes: zwei Vertreter des Auslobers, ein Vertreter des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung, zwei Vertreter der Universitäten, zwei Vertreter der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten, ein Vertreter BAB (BIG-Architektur-Beirat).

Datum der Versendung der Bekanntmachung zur Veröffentlichung im Amtsblatt der EU: 19. November 2008.

Innsbruck, 19. November 2008

Für die Geschäftsführung:

Dipl.-Ing. Bernhard Falbesoner Ing. Bertram Knoflach

Nr. 1187 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlb1-B 100.0/55-2008

OFFENES VERFAHREN

Straßenbauarbeiten

**im Zuge der B 100 Drautalstraße
(km 107,75 bis km 108,49)**

Bauumfang: Im dritten Bauabschnitt für das Verkehrskonzept B 100 ist die Adaptierung der VLSA Amlacherkreuzung und Dolomitenkreuzung und die Umrüstung der VLSA Bahnhofskreuzung auf Verkehrsabhängigkeit vorgesehen. Gleichzeitig mit der Neuerrichtung der VLSA Amlacherkreuzung wird die Fahrbahn der L 319 Tristacher-See-Straße verbreitert und die Stützmauer zum ÖAMTC-Stützpunkt neu errichtet.

Unterlagen: Die Anbotsunterlagen können ab sofort unter www.tirol.gv.at/ausschreibungen heruntergeladen werden.

Weitere Informationen sind unter der Tel.-Nr. 0512/508-4041 erhältlich.

Abgabetermin: Die Anbote müssen bis spätestens Freitag, den 19. Dezember 2008, um 11.15 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag, mit der amtlichen Adressetikette versehen, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrngasse 1–3, 3. Stock, Zi. 316, eingelangt sein, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Anbote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 18. November 2008

Für die Landesregierung: Müller

Nr. 1188 • Amt der Tiroler Landesregierung • Vlb1-B 100.0/54-2008

OFFENES VERFAHREN

**VLSA Adaptierung/Neuerrichtungen
im Zuge der B 100 Drautalstraße
(km 107,75, km 108,15, km 108,49)**

Bauumfang: Im dritten Bauabschnitt für das Verkehrskonzept B 100 ist die Adaptierung der VLSA Amlacherkreuzung und Dolomitenkreuzung und die Umrüstung der VLSA Bahnhofskreuzung auf Verkehrsabhängigkeit vorgesehen.

Unterlagen: Die Anbotsunterlagen können ab sofort unter www.tirol.gv.at/ausschreibungen heruntergeladen werden.

Weitere Informationen sind unter der Tel.-Nr. 0512/508-4041 erhältlich.

Abgabetermin: Die Anbote müssen bis spätestens Freitag, den 19. Dezember 2008, um 11 Uhr, in einem verschlossenen Umschlag, mit der amtlichen Adressetikette versehen, im Amtsgebäude Innsbruck, Herrngasse 1–3, 3. Stock, Zimmer 316, eingelangt sein, wo anschließend auch die Anbotseröffnung stattfindet.

Später einlangende Anbote werden nicht berücksichtigt.

Innsbruck, 18. November 2008

Für die Landesregierung: Müller

Nr. 1189 • Tiroler Gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungs-GmbH

OFFENES VERFAHREN

Baumeisterarbeiten

HSL-Arbeiten

Elektroarbeiten

Die TIGEWOSI, Tiroler gemeinnützige Wohnungsbau- und Siedlungsgesellschaft m. b. H., mit dem Sitz in 6026 Innsbruck, Fürstenweg 27, schreibt obenstehende Arbeiten für das Bauvorhaben Rum Gartenweg – Neubau von 12 Wohnungen mit Tiefgarage – im offenen Verfahren aus.

Die Ausschreibungsunterlagen können ab 26. November 2008 über die Internet-Seite www.ausschreibung.at bezogen werden.

Anbotsabgabe: 10. Dezember 2008, 10.30 Uhr, im Bürogebäude der TIGEWOSI, Innsbruck, Fürstenweg 27, 3. Stock, Zimmer 38.

Die Anbotseröffnung findet am 10. Dezember 2008, um 11 Uhr, im Beisein der Bieter im Bürogebäude der TIGEWOSI, Innsbruck, Fürstenweg 27, 4. Stock, Zimmer 47, statt.

Innsbruck, 20. November 2008

Der Geschäftsführer: Dir. Ing. Franz Mariacher

Nr. 1190 • Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KEG

OFFENES VERFAHREN

gemäß BVergG

Bodenlegerarbeiten

(Kautschuk und Epoxid)

Ausschreibende Stelle: Innsbrucker Immobilien GmbH & Co KEG, 6020 Innsbruck, Rossaugasse 4, Tel. 0512/4004-300, Fax 0512/4004-503, E-Mail: e.ploerer@iig.at

Bauvorhaben: Garderobengebäude Wiesengasse 60, Neubau.

Ausführungszeitraum: Februar bis Mitte April 2009.

Ausschreibungsunterlagen: Bei der ausschreibenden Stelle gegen Vorweis des Einzahlungsbeleges abzuholen, bei schriftlicher Anforderung ist eine Kopie des Einzahlungsbe-

ges beizuschließen. Das Entgelt für die Ausschreibungsunterlagen in der Höhe von € 25,- ist auf das Konto Nr. 00000070011 bei der Tiroler Sparkasse, Innsbruck, BLZ 20503, einzuzahlen. IBAN: AT472050300000070011; BIC: SPIHAT22.

Abgabetermin: Die Angebote müssen bis 15. Dezember 2008, 10.45 Uhr, bei der IIG, Innsbruck, Rossaugasse 4, 2. Stock, Zimmer 2.024, eingelangt sein. Das Risiko der Rechtzeitigkeit des Einlangens trägt der Bieter. Die Anbotseröffnung findet anschließend (um 11 Uhr) statt.

Innsbruck, 21. November 2008

Die Geschäftsführung

Nr. 1191 • Innsbrucker Kommunalbetriebe Aktiengesellschaft

AUFRUF ZUM WETTBEWERB

Baumeisterarbeiten

Auftraggeber: Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, Salurner Straße 11, 6020 Innsbruck.

Verfahren/Gegenstand: Verhandlungsverfahren – Kanal- und Wasserleitungsverlegung Mittenwaldbahn 2009, Speckweg bis Karl-Innerebner-Straße, Baumeisterarbeiten.

Leistungsumfang:

- Liefern und Verlegen von ca. 475 lfm STB Ei 700/1050,
- Liefern und Verlegen von ca. 42 lfm STB Ei 800/1200,
- Liefern und Verlegen von ca. 35 lfm GGG DN 500,
- Liefern und Verlegen von ca. 15 lfm GGG DN 700,
- Liefern und Verlegen von ca. 10 lfm PP DN 300,
- Liefern und Verlegen von ca. 532 lfm PE HD DA 160,
- Liefern und Verlegen von ca. 92 lfm GGG DN 250,
- Liefern und Verlegen von ca. 780 lfm PE-HD DN 100,
- Neubau von zwei Ortbetonbauwerken,
- Herstellung einer ÖBB-Pressung im Teilschnittverfahren, ca. 15 lfm DN 800,
- Herstellung einer ÖBB-Pressung im Teilschnittverfahren, ca. 15 lfm DN 400.
- Neugestaltung Tobel (Schüttung im Bauverfahren „Bewehrte Erde“).

Ausführungszeitraum: Februar bis Oktober 2009.

Ausschreibende Stelle: Innsbrucker Kommunalbetriebe AG, Geschäftsbereich Infrastruktur – Wasser Kanal Planung, Rossaugasse 2, 6020 Innsbruck.

Abgabe der Bewerbungen: bis spätestens Mittwoch, 3. Dezember 2008, 16 Uhr, in der Abteilung Einkauf, Salurner Straße 11, 1. Stock, Zi. 102, von Montag bis Donnerstag von

8.30 bis 11.30 Uhr, und von 14 bis 16 Uhr, Freitag von 8.30 bis 11.30 Uhr, oder per E-Mail an j.knottner@ikb.at, Fax +43/(0)512/59502-5681.

Teilnahmebedingungen: zwingend bis zum Abgabetermin sind einzureichen:

- Gewerbeberechtigung,
- aktueller Firmenbuchauszug,
- aktuelle Bank-Bonitätsauskunft,
- Referenzen (mindestens drei) über vergleichbare Aufträge, die in den letzten drei Jahren erbracht wurden.

Nachweise gemäß BVergG 2006, § 231, sind auf Verlangen innerhalb von drei Tagen beizubringen.

Technische Informationen sind bei Herrn Ing. Schmid unter der Tel.-Nr. +43/(0)650/502-7435 einzuholen.

Allgemeine Informationen sind bei Herrn Knottner unter der Tel.-Nr. +43/(0)512/502-5681 einzuholen.

Innsbruck, 18. November 2008

Der Vorstand

Dir. Dr. Elmar Schmid e.h.

Dir. Dipl.-Ing. Harald Schneider e.h.

Dir. Dipl.-Ing. Franz Hairer e.h.

Mitteilungen

Dr. Johannes und Hertha TUBA-STIFTUNG

VERGABE EINES STIPENDIUMS

Die „Dr. Johannes und Hertha TUBA-Stiftung“ vergibt Stiftungsstipendien für junge Ärzte, die besondere Forschungsarbeiten auf dem Gebiete der Geriatrie und Gerontologie leisten. Der Stiftungsvorstand hat für das Jahr 2008 beschlossen, ein Stiftungsstipendium an **Herrn Cand. med. Peter Willeit**, Universitätsklinik für Neurologie Innsbruck, zu vergeben. Das Stipendium ermöglicht Herrn Willeit die Mitarbeit beim Projekt „Die Bedeutung der Telomerlänge für Altern und Langlebigkeit sowie deren Einfluss auf die Entstehung und Progression von Arteriosklerose und Herz-Kreislaufkrankungen“.

Unterstützt wurde die Bewerbung von Herrn A. Univ.-Prof. Dr. Stefan Kiechl, Universitätsklinik für Neurologie Innsbruck, MUI.

Innsbruck, 18. November 2008

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030079 W DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, 6010 Innsbruck

Erscheint jeden Mittwoch. Redaktionsschluss: Freitag, 12 Uhr.

Bezugsgebühr € 23,- jährlich. Einzelstück: € 0,10 für jede Seite, jedoch mindestens € 1,- pro Stück. Einschaltungen nach Tarif.

Verwaltung und Vertrieb: Landeskanzleidirektion, Innsbruck, Neues Landhaus,

Tel. 0512/508-2182 – Fax 0512/508-2185 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Redaktion: Innsbruck, Landhaus,

Tel. 0512/508-2184 – Fax 0512/508-2185 – E-Mail: bote@tirol.gv.at

Internet: www.tirol.gv.at/bote

Druck: Eigendruck